

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Papier (Office- papier, Kopierpapier, Druck- und Digital- druckpapier, Rollen- papier)

Kriterienkatalog 03005 14. August 2023

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 03 Druck, Papier und Büromaterial

Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger

Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik

Simone-de-Beauvoir-Platz 6, A-1220 Wien.

Telefon: +43 1 4000 54071

E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at

www.oekokauf.wien.at

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Dieser Kriterienkatalog soll vor allem die umweltverträgliche Produktion von Papier fördern.

2. Information für Beschaffer*innen

Diese Kriterien gelten für:

- Büropapiere (Officepapier, Kopierpapier)
- Druckpapiere (Druck- und Digitaldruckpapier, Rollendruckpapier)

Folgende Umweltparameter werden herangezogen:

- Abwasseremissionen
 - Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (Nährstoffbelastung von Gewässern)
 - Adsorbierbare organische Halogene AO_x (Chlorbelastung durch Bleichchemikalien)
- Luftemissionen
 - Schwefel S bzw. Schwefeldioxid SO₂ (Beitrag zum „sauren Regen“)
 - Stickoxide NO_x (Beitrag zum „sauren Regen“, Nährstoffbelastung, Vorläufer-substanzen von bodennahem Ozon)
 - Kohlendioxid CO₂, aus fossilen Rohstoffen (Beitrag zum Treibhauseffekt)
- Ökologische Waldbewirtschaftung
 - Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, nachgewiesen durch ein Zertifizierungssystem wie z.B. FSC (Forest Stewardship Council A.C.) oder PEFC (Pan-European Forest Certification), um z.B. der Zerstörung tropischer oder borealer (Ur)Wälder entgegenzuwirken.

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind generell folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Der verwendete Faserstoff muss zumindest aus 70 % Holz aus zertifizierter Holzwirtschaft bestehen. Für den Produktionsstandort muss ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nachgewiesen werden.

Emissionsgrenzwerte für Papier- und Zellstoffproduktion				
Parameter	Grenzwerte	Referenzwerte	Gewichtung	Punkteberechnung
CSB	≤ 32,5 kg/t	25 kg/t	10 %	$P_{CSB} = 10 \times (CSB_{\text{Papier}}/CSB_{\text{Referenz}})$
AOX	≤ 0,05 kg/t	0,03 kg/t	20 %	$P_{AOX} = 20 \times (AOX_{\text{Papier}}/AOX_{\text{Referenz}})$
SO ₂	≤ 1,36 kg/t	1,05 kg/t	10 %	$P_{SO_2} = 10 \times (SO_2_{\text{Papier}}/SO_2_{\text{Referenz}})$
NO _x	≤ 3,45 kg/t	2,3 kg/t	10 %	$P_{NO_x} = 10 \times (NO_x_{\text{Papier}}/NO_x_{\text{Referenz}})$
CO ₂	≤ 1100 kg/t	733 kg/t	40 %	$P_{CO_2} = 40 \times (CO_2_{\text{Papier}}/CO_2_{\text{Referenz}})$
Holz _{zert}	≥ 70 %		10 %	$P_{HOLZ} = 10 \times (1 - \%_{\text{Holz}}/100)$
Punkte				$P_{\text{Total}} = P_{CSB} + P_{AOX} + P_{SO_2} + P_{NO_x} + P_{CO_2} + P_{HOLZ}$
Bewertung				
Punktezahl				$P_{\text{Total}} \leq 100$
Umweltmanagementsystem				muss vorhanden sein

Die gewichtete Punktesumme darf 100 nicht überschreiten, wobei die einzelnen Emissionswerte unter den angeführten Grenzwerten liegen müssen.

3.1. Standardisierte Umweltdatenblätter (Paper Profiles)

Zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderung der Papiere sind aktuelle Umweltdatenblätter (Paper Profiles) beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind in geeigneter Form nachzuweisen.

Produkte, die mit dem

- Österreichischen Umweltzeichen
- Deutschen Umweltzeichen Blauer Engel
- Nordischen Umweltzeichen Nordischer Schwan
- Europäischen Umweltzeichen EU-Ecolabel ausgezeichnet sind oder
- in der Datenbank von ÖkoKauf Wien (www.va-oekokauf.at) angeführt sind

erfüllen die Anforderungen jedenfalls.

4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

4.1. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieter*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.